



Jens Bredehorn, pixelio.de

Das ABC zur Abi- Party

VORWORT

Liebe Abiturientinnen und Abiturienten,

das Wichtigste im letzten Schuljahr vor dem Abitur ist ohne Frage die Abiparty.

Nach jahrelanger harter Arbeit, um die Prüfungen zu bestehen, hat sich jeder Abiturient eine ausgiebige Abiparty verdient. Sie wollen miteinander feiern und gemeinsam auf die bisherigen Erfolge anstoßen.

Da auf einer Abiparty meistens sehr viele Gäste sind, kommt der Organisation die größte Bedeutung zu.

Damit die Abiparty ein unvergessliches Event im positiven Sinne wird, finden Sie in diesem Leitfaden wichtige Punkte und Hinweise, die einen reibungslosen Ablauf garantieren.

Gerne beantworten wir noch offene Fragen. Rufen Sie uns an!

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Partyplanung und beim Feiern!



Ihr
Ordnungsamt und Jugendamt



Inhaltsverzeichnis

A

Altersgruppen
Aufsichtsperson
Abendkasse
Alkoholvergiftung

B

Bier und Biermixgetränke
Brandschutz

C

Checkliste

D

Dekoration

F

Feiertagsregelungen

G

Garderobe
GEMA
Geschlossene Gesellschaft
Gestattung, s.a. Schankerlaubnis

H

Haftpflichtversicherung
Hausrecht
Hochprozentige Alkoholika

J

Jugendschutzgesetz

K

Kennzeichnung der Gäste
Kontrollen
Kontakte

L

Lärmschutz
Location - Adressen in Warstein

M

Minderjährige, s.a. Jugendliche

N

Nichtraucherschutz
Notfallmanagement
Nutzung öffentlicher Flächen

O

Ordnungsbehörde
Ordner/ Sicherheitspersonal

P

Personenzahl
Personalausweis

R

Rechte am eigenen Bild
Rettungswege

S

Sicherheit/ Security
Schankerlaubnis, s.a. Gestattung
Sanitätsdienst

T

Teilnehmergruppe

V

Veranstalter
Veranstaltungsversicherung
Vorverkauf

W

Wein
Werbung

Eigene Notizen

A

Altersgruppen

Überlegen Sie bitte im Vorfeld, ob Sie eine Party für ab 16 Jahren oder erst ab 18 Jahren veranstalten möchten. Bei Partys ab 16 Jahren sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), insbesondere bzgl. der Ausgehzeiten und der Abgabe von Alkohol zu beachten.

Aufsichtsperson

Die Aufsicht über minderjährige Gäste auf der Abiparty haben entweder die jeweiligen Eltern oder eine erziehungsbeauftragte Person.

Abendkasse

Ob Sie eine Abendkasse einrichten bleibt Ihnen überlassen. Allerdings sollten Sie beachten, dass es eventuell zu aufkommenden Besucherandrängen kommen kann (z.B. beim Eintreffen der Shuttle-Busse). In jedem Fall sollten sich dann genügend Sicherheitskräfte im Eingangsbereich/Kassenbereich aufhalten, die notfalls einschreiten können.

Alkoholvergiftung

Jugendliche und junge Erwachsene schätzen ihren Alkoholkonsum oftmals falsch ein, nicht selten kommt es daher zu Alkoholvergiftungen.

Gefährlich ist es, wenn Personen nicht mehr ansprechbar sind bzw. vor sich hindämmern! Hier sollten Sie als Veranstalter den Notarzt informieren (siehe: N-Notfallmanagement)! Teilen Sie diesem mit, dass Sie eine Person mit einer Alkoholvergiftung auf Ihrer Veranstaltung haben.

In der Zwischenzeit sollten Sie unbedingt versuchen, die Person wach zu halten. Sollte die Person bereits bewusstlos sein, bringen Sie sie am besten in die stabile Seitenlage und sorgen dafür, dass die Person nicht an Erbrochenem ersticken kann.

Vermeiden Sie außerdem eine Unterkühlung der Person, halten Sie Jacken oder Decken zum zudecken oder unterlegen bereit.

B

Bier und Biermixgetränke

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 JuSchG dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit branntweinhaltige alkoholische Getränke (Bier, Biermixgetränke, Sekt, Wein) nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Auch der Verzehr darf nicht gestattet werden.

Sobald ein Mixgetränk Anteile von Rum, Whiskey, Wodka oder sonstigem hochprozentigem Alkohol enthält sind der Konsum sowie der Erwerb für Jugendliche unter 18 untersagt.

Brandschutz

Ab einer bestimmten Personenzahl ist eine Brandsicherheitswache erforderlich.

Des Weiteren dürfen zu Dekorations-/Absperrzwecken nur schwer entflammable Materialien verwendet werden.

Auskunft darüber erteilen das Ordnungsamt und der Leiter der Feuerwehr Herr Michael Döben (siehe: K-Kontakte)



C

Checkliste

- Hauptverantwortlicher Veranstalter (volljährig) benannt
- Altersgrenzen der Zielgruppe geklärt
- Einweisung aller bzgl. Jugendschutzgesetz

Zutritt geregelt

- U18-Kennzeichnung
- Eingangskontrollen
- Kassenbereich/ Garderobe
- Ausgang

Behördliche Genehmigungen

- Gestattung / Ausschank von Alkohol
- Brandwache
- Ordner/ Securitydienst
- GeMa

Notfallmanagement

- Sanitätsdienst
- Erstversorgung
- Rettungswege



Telefonnummern

- Polizei
- Ordnungsamt
- Jugendamt
- Rettungsdienst
- Feuerwehr

D

Dekorationen

Es dürfen nur schwer entflammable Materialien zur Dekoration verwendet werden.

F

Feiertagsregelungen

An einigen Feiertagen gelten besondere Regelungen für öffentliche Tanzveranstaltungen, die zu beachten sind:

Gründonnerstag:

öffentlicher Tanz ist ab 18 Uhr verboten

Karfreitag:

musikalische und andere unterhaltenden Darbietungen jeder Art sowie alle anderen der Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen sind von freitags 0 bis samstags 6 Uhr verboten. (Feiertagsgesetz NRW)

Stille Feiertage:

Allerheiligen (1.11.),
Volkstrauertag (2. Sonntag vor dem 1. Advent),
Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent):

musikalische und andere unterhaltenden Darbietungen jeder Art sowie alle anderen Unterhaltung dienenden öffentlichen Veranstaltungen sind von 5 bis 18 Uhr verboten.

G

Garderobe

Oft sind die Betreiber der Location, in der Sie feiern dankbar wenn Sie eine Garderobe anbieten. Dabei besteht die Möglichkeit zusätzlich Geld einzunehmen. Doch unterschätzen Sie diese Aufgabe nicht! Halten Sie genügend Abrisszettel mit Nummern zum Sortieren und Wechselgeld bereit. Außerdem sind gerade in Ansturmzeiten viele zuverlässige Helfer wichtig.

Beachten Sie außerdem die Haftungsfrage! Sobald Sie das Kleidungsstück entgegennehmen, sind Sie automatisch dafür haftbar. Schilder mit der Aufschrift " Für Garderobe keine Haftung" entbindet Sie hiervon nicht. Lediglich für den Inhalt der Taschen (z.B. Handys, Ausweise, Schlüssel,...) sind Sie nicht verantwortlich.

GEMA

Die "Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte", sorgt dafür, die Nutzungsrechte aus dem Urheberrecht von Komponisten, Textdichtern und Verlegern von Musikwerken wahrzunehmen.

Sie als Veranstalter müssen mit der GEMA eine Musikknutzung vereinbaren. Durch Zahlung eines bestimmten Tarifes erhalten Sie dann schnell und legal Zugriff auf viele urheberrechtlich geschützte Werke.

Weitere Informationen zur GEMA und zu Fragen bzgl. der Tarife/Lizenzgebühren etc. erhalten Sie unter: bd-do@gema.de (Bezirksdirektion Dortmund), Telefon: 0231 577 010.

Geschlossene Gesellschaft

Geschlossene Gesellschaft heißt, dass der Teilnehmerkreis vorab schon klar benannt ist und durch eine Liste namentlich belegt werden kann. Es darf also nicht "jeder" kommen.

Eintrittskarten müssen daher im Vorfeld an die ausgewählten Personen verkauft werden.

Gestattung

Schankerlaubnis:

Wer gewerblich, das heißt gegen Entgelt mit Gewinnaufschlag oder unentgeltlich mit einem anderen Gewerbe, alkoholische Getränke abgibt, benötigt eine vorübergehende Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz. Die Gestattung gibt es beim Ordnungsamt.

Für die Inanspruchnahme öffentlichen Straßenraumes ist zusätzlich eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Veranstaltungen nach 22:00 Uhr erfordern im Einzelfall zusätzliche besondere Erlaubnisse.

H

Haftung und Versicherung

Sobald Sie als Veranstalter genannt sind, hat dies weitreichende rechtliche Folgen (s. Veranstalter). Wir empfehlen auf jeden Fall eine „Veranstaltungshaltspflichtversicherung“ bei einem örtlichen Versicherungsvertreter abzuschließen. Die Versicherung deckt Personen- und Sachschäden ab. Die Versicherung kostet zwar ein paar Euro – falls jedoch etwas passiert, sind sie eine gute Investition.

Hausrecht

Der Veranstalter hat Hausrecht. Er kann deswegen jedem den Zutritt verweigern oder zum Verlassen der Veranstaltung auffordern.

Hochprozentige Alkoholika

Hochprozentige Alkoholika sind Branntweine, branntweinhaltige Getränke und Lebensmittel, die Branntwein in nicht geringer Menge enthalten. Dies sind z.B. Rum, Whisky, Korn, Liköre, Longdrinks, Alkopops etc.

Die Abgabe an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Verzehr darf ihnen nicht gestattet werden (§ 9 Abs. 1 JuSchG).

J

Jugendschutzgesetz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist ein Bundesgesetz zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Minderjährigen) in der Öffentlichkeit.

Es regelt u.a. den Aufenthalt Minderjähriger in Gaststätten, auf Tanzveranstaltungen, in Spielhallen etc. sowie den Verzehr und die Abgabe von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Kinder und Jugendliche in der Öffentlichkeit.

§ 1 Abs. 1 JuSchG besagt, dass Jugendlich ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.



Wird auf einer Veranstaltung gegen das Jugendschutzgesetz verstoßen, ist der Veranstalter auch dann bußgeldpflichtig, wenn der Verstoß durch eine beauftragte Person (z.B. Thekenpersonal) und nicht durch ihn selbst begangen wurde.

Hiervon wird der Veranstalter nur frei, wenn er im Vorfeld geeignete Maßnahmen zur Verhinderung von Verstößen ergriffen hat.

K

Kennzeichnung der Gäste

Die Gäste unter 18 Jahren sowie die Gäste über 18 Jahren sollten unterschiedlich gekennzeichnet werden, damit sie ab 0 Uhr schnell den Überblick haben, wer nach Hause gehen muss (U18) und wer noch weiter feiern darf (Ü18). Die beliebteste Techniken hierfür sind die Vergabe von Bändchen (Entweder Herausgabe von zwei unterschiedlich farbigen Bändern oder alle ab 18 Jahre erhalten ein Bändchen und die Jüngeren nicht) oder das Stempeln der Hand.

Kontakte

Polizei 110
Polizeiwache Warstein 02902/91-000

Rettungsdienst/Feuerwehr 112

Feuerwehrleiter:

Michael Döben

Tel: 02902 81-343

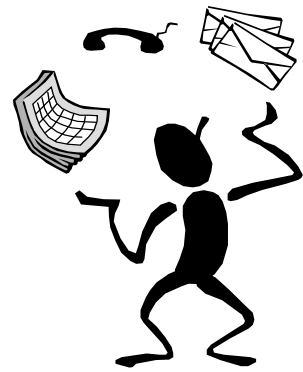
E-Mail: M.Doeben@warstein.de

Ordnungsamt:
Roswitha Wrede

Tel: 02902 81-351
E-Mail: R.Wrede@warstein.de

Jugendamt:
Jutta Heinert

Tel: 02902 81-360
E-Mail: J.Heinert@warstein.de



Kontrollen

Das Ordnungsamt kontrolliert als zuständige Ordnungsbehörde in unregelmäßigen Abständen bei Abiparties, die Einhaltung der rechtlichen Vorschriften (z.B. Jugendschutzgesetz, Brandschutz) und ob genügend Sicherheitskräfte vor Ort sind.

Sollten die rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten worden sein, kann die Ordnungsbehörde Ihre Party schließen und Ihnen obendrein noch eine Geldbuße auferlegen. Solche Vorkommnisse wollen wir vermeiden.

L

Lärmschutz

Eine Abiparty verursacht Lärm, sei es durch gespielte Musik oder durch zu laute oder wartende Gäste. Wichtig ist aber, dass die Party nicht zu laut und bestimmte Lärmrichtwerte überschritten werden. Die Nachtruhe der umliegenden Bewohner ist zu respektieren.

Die Nachtruhe wird gem. § 9 Absatz 1 Landesimmissionsschutzgesetz geregelt: "Von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind." Dies bedeutet, dass in dieser Zeit die Lautstärke "in den Räumen" bleiben muss und nicht nach draußen dringen darf (Zimmerlautstärke).

Location - Adressen in Warstein

Als mögliche Veranstaltungsorte eignen sich unter anderem die Schützenhallen im Stadtgebiet. Genaue Auskunft und Belegungstermine erhalten Sie bei dem jeweiligen Schützenverein.

M

Minderjährige

Minderjährig sind alle Personen unter 18 Jahren. Das JuSchG unterscheidet hier Kinder (bis 14 Jahre) und Jugendliche (14 - 18 Jahre).

Für Minderjährige bestehen engere rechtliche Vorschriften, wer Abiparties besuchen darf und wer nicht.

N

Nichtraucherschutz

In nordrhein-westfälischen Gaststätten und öffentlichen Einrichtungen gilt ein ausnahmsloses Rauchverbot. Auch auf Kinderspielplätzen, an Schulen, in Festzelten und bei Brauchtumsveranstaltungen ist das Rauchen komplett verboten.

Rauchen in der Öffentlichkeit ist erst ab 18 Jahren erlaubt. Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

Notfallmanagement

Trotz aller Vorbereitung kann immer etwas Unvorhergesehenes passieren. Auch für einen solchen Fall muss im Vorfeld ein "Notfallmanagement" erarbeitet werden, um unnötige Hektik oder Panik während der Veranstaltung zu vermeiden.



Grundsätzlich sollte die Polizei umgehend informiert werden, wenn das Sicherheitspersonal eine Konfliktsituation nicht mehr kontrollieren kann (z.B. Schlägerei). Bei massiven Ausfallerscheinungen durch zu viel Alkohol oder Verletzungen sollte umgehend der Notarzt informiert werden.

Dabei ist es wichtig, vorab genügend Fluchtwege und Zufahrtsmöglichkeiten für die Polizei oder Rettungswache freizuhalten.

Nutzung öffentlicher Flächen (Parks, Grillplätze,...)

Für die Nutzung öffentlicher Flächen ist eine Sondergenehmigung erforderlich. Sie ist über das Ordnungsamt zu beantragen

O

Ordnungsbehörde (siehe: K-Kontakte)

Die Ordnungsbehörde hat, wie auch die Polizei, die Aufgabe Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Das Ordnungsamt der Stadt Warstein befindet sich im Rathaus in der Dieplohstr. 1. Die Mitarbeiter/Innen des Ordnungsamtes sind Ansprechpartner bei Fragen zu Genehmigungen und Gestattungen einer öffentlichen Veranstaltung.

Ordner/ Sicherheitspersonal (siehe: S-Security)

In der vom Ordnungsamt ausgestellten Gestattung zur Durchführung einer Veranstaltung wird bei einer bestimmten Personenzahl eine vorgeschriebene Anzahl an Ordnungskräften bzw. Sicherheitspersonal angeordnet (etwa 1 ½ Kräfte/ 100 Gäste).

P

Personenzahl

Viele Veranstaltungsorte fassen nur eine bestimmte Anzahl von Personen/qm. Informieren Sie sich rechtzeitig beim Vermieter, welche Höchstgrenze nicht überschritten werden darf.

Personalausweis

Zum Nachweis des Alters ist die Vorlage eines gültigen Personalausweises notwendig. Überprüfen Sie bitte an der Kasse die Identität Ihrer Gäste genau und kontrollieren Sie im Zweifel das "Wissen" des Gastes, z.B. durch Fragen nach seinem Sternzeichen.

Denn oftmals wird versucht, mit einem Personalausweis des älteren Bruders/der älteren Schwester o.ä. unerlaubt Zutritt zur Veranstaltung zu erlangen.

R

Rechte am eigenen Bild

Bitte beachten Sie als Veranstalter die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen, wenn Sie Ihre Veranstaltung dokumentieren und ggf. Fotos im Internet bzw. in sozialen Netzwerken veröffentlichen!

Der § 22 KunstUrhG bestimmt:

„Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. ...“



Rettungswege

Rettungswege sind frei zu halten und nicht mit Gegenständen zu versperren.
Notausgänge sind offen zu halten.

S

Sicherheitsdienst/ Security (siehe: O-Ordner)

Ein Sicherheitsdienst ist ein wichtiges MUSS auf Ihrer Abi-Party!

Dabei sollten Sie die Faustregel "Mindestens 1 - 1 ½ Sicherheitskräfte auf 100 Gäste" berücksichtigen. Sobald Sie wissen, wie viele Karten Sie verkauft haben, sollten Sie dem engagierten Sicherheitsdienst die Teilnehmerzahl mitteilen.

Die Security sorgt nicht nur für die Kontrolle vom Eingangsbereich, sondern überprüft auch die Lage auf der Tanzfläche und hilft Ihnen um 0:00 Uhr die unter 18 Jährigen aus der Partymeute herauszufischen und nach Hause zu schicken.

Es bleibt Ihnen überlassen für welchen Sicherheitsdienst Sie sich entscheiden.

Schankerlaubnis (siehe: G- Gestattung)

Sanitätsdienst

Ein Sanitätsdienst vor Ort kann in einer Notsituation schnell eingreifen und Erste-Hilfe-Maßnahmen leisten, ist jedoch keine Vorschrift.

Auch hier ist eine frühzeitige Anfrage bei einem Dienst Ihrer Wahl notwendig.

T

Teilnehmergruppe (siehe: A-Altersgruppe)

Die Teilnehmergruppe ist vorab durch Sie als Veranstalter festzulegen. Sie entscheiden, ob Sie eine Party für ab 18jährige veranstalten möchten oder auch die Altersgruppe der 16 – 17Jährigen einbeziehen wollen. Weiter liegt es bei Ihnen, ob Sie Eintrittskarten schon vorab verkaufen möchten oder lediglich eine Abendkasse einrichten wollen.

V

Veranstalter

Als Veranstalter haben Sie die Verantwortung, dass Ihre Party reibungslos verläuft. Sie müssen eine ganze Menge beachten! Ein besonderes Augenmerk sollte Sie auf die Auswahl des Ausschankpersonals legen, und nur geeignete und erfahrene Personen, möglichst volljährig, einsetzen.

Weiterhin ist es wichtig, im Vorfeld die Verantwortlichkeiten genau festzulegen. Der Hauptverantwortliche muss volljährig sein, namentlich bekannt und während der gesamten Veranstaltung anwesend und erreichbar sein. Selbstverständlich ist es notwendig, dafür einen klaren Kopf zu bewahren und nüchtern zu bleiben!

Der Hauptverantwortliche stellt alle notwendigen Anträge rechtzeitig bei den zuständigen Behörden und überwacht die Einhaltung aller Bestimmungen.

Vorverkauf

Sie können Ihre Party vorab durch einen Vorverkauf starten, um einen Überblick zu erhalten, mit wie vielen Gästen zu rechnen ist. Diese Karten sind meist etwas günstiger als an der Abendkasse. Allerdings ist es in so einem Falle sinnvoll, einen Kassenbereich für Gäste mit Tickets und einen Bereich für Gäste ohne Eintrittskarte anzubieten.



www.fotolia.com

W

Wein

Wein gehört zu den Alkoholika, die Jugendliche gem. § 9 Abs 1 Nr. 2 JuSchG ab 16 Jahren erwerben und verzehren dürfen, da er nicht branntweinhaltig ist.

Werbung

Achten Sie darauf, dass auf Plakaten, Flyern etc. die Altersgrenzen klar benannt werden und weisen Sie ggf. auf Alterskontrollen hin.

Bitte beachten Sie auch, dass Einladungen bzw. Hinweise in sozialen Netzwerken eine Veranstaltung schnell zu einer öffentlichen und unkontrollierbaren Massenveranstaltung werden lässt.

Weitere Fragen?

Dann rufen Sie uns an oder vereinbaren Sie einen Termin zu einem persönlichen Gespräch!